



KANTONALE DENKMALPFLEGE

DIE AUSWIRKUNGEN DER UNTERSCHUTZSTELLUNG

- Das Kulturdenkmal wird integral unter Schutz gestellt. Das bedeutet, dass sowohl das Äussere wie das Innere geschützt sind. In der unmittelbaren Umgebung (der nähere Sichtbereich) dürfen keine baulichen oder technischen Veränderungen stattfinden, die das geschützte Kulturdenkmal in seinem Wert beeinträchtigen.
- Bau- und Strassenlinienpläne sowie Zonenpläne haben auf das geschützte Kulturdenkmal Rücksicht zu nehmen.
- Bei Renovationen, Umbauten, Veränderungen am Äusseren, im Innern und in der unmittelbaren Umgebung ist frühzeitig die Kantonale Denkmalpflege beizuziehen.
- Die fachliche Beratung und die technische Abklärung bei Renovationen, Umbauten und Veränderungen durch die Kantonale Denkmalpflege sind kostenlos.
- Alle Renovationen, Umbauten, Veränderungen usw. sind bewilligungspflichtig.
- Für eine Renovation, Restaurierung oder Konservierung kann die Eigentümerschaft Subventionen bei der Kantonalen Denkmal- und Heimatschutzkommission beantragen. (Siehe Merkblatt Subvention)

WEITERE AUSKUNFT ERHALTEN SIE

- **Amt für Raumplanung Kantonale
Denkmalpflege
Kreuzbodenweg 2
4410 Liestal
Telefon 061 552 55 80
e-mail denkmalpflege@bl.ch**

**DAS GESCHÜTZTE KULTURDENKMAL
EINE WEGLEITUNG
ZUR UNTERSCHUTZSTELLUNG**



DIE VORAUSSETZUNGEN

- Die rechtliche Grundlage für die Unterschutzstellung von Kulturdenkmälern ist im Kantonalen Denkmal- und Heimatschutzgesetz (DHG) festgelegt.
- Eine Unterschutzstellung bezweckt die Schonung, den Schutz und die Sicherung von Kulturdenkmälern für die nachfolgenden Generationen.
- Kulturdenkmäler sind Objekte, an deren Erhaltung ein erhebliches öffentliches Interesse besteht.
- Kulturdenkmäler sind wertvolle Zeugen der Kulturgeschichte, der Kunst- und Architekturgeschichte, des Handwerkes, der Bautechnik, der Volkskunde, der Wirtschafts- Politik- und Sozialgeschichte usw.
- Kulturdenkmäler können Bauten und Anlagen, Bauteile, Ausstattungselemente, Kleinobjekte wie auch Plätze, Strassenzüge und Gartenanlagen usw. sein.



DAS VERFAHREN

- Sowohl die Eigentümerschaft eines schützenswerten Objektes wie auch die Kantonale Denkmalpflege oder die Standortgemeinde können eine Abklärung der kantonalen Schutzwürdigkeit beantragen.
- Die Schutzwürdigkeitsabklärung obliegt der Kantonalen Denkmalpflege und erfolgt nach fachlich anerkannten Kriterien. Zur Abklärung gehören die Besichtigung des Objektes, das Studium der Akten zur Geschichte des Objektes und eine vergleichende Beurteilung mit ähnlichen Objekten. Sind die Kriterien erfüllt, stellt die Kantonale Denkmalpflege der Kantonalen Denkmal- und Heimatschutzkommission das Objekt vor.
- Die Kantonale Denkmal- und Heimatschutzkommission beschliesst die Unterschutzstellung und beantragt diese beim Regierungsrat.
- Die Eigentümerschaft gibt schriftlich ihre Einwilligung zur Unterschutzstellung.
- Die Standortgemeinde wird zur Stellungnahme bezüglich Unterschutzstellung gebeten.
- Nach Vorliegen der schriftlichen Einwilligungen von Eigentümerschaft und Standortgemeinde bestätigt der Regierungsrat die Unterschutzstellung und die Aufnahme des zu schützenden Objektes in das kantonale Inventar der geschützten Kulturdenkmäler.



- Der Beschluss des Regierungsrates wird der Eigentümerschaft und der Standortgemeinde zugestellt. Der Regierungsratsbeschluss wird im Amtsblatt publiziert und nach seiner Rechtskraft wird das Objekt als «geschütztes Kulturdenkmal» im Grundbuchamt eingetragen.